

Vorlage-Nr. 14/219

öffentlich

Datum: 22.12.2014
Dienststelle: Fachbereich 44
Bearbeitung: Frau Wildanger

Schulausschuss **20.01.2015** zur Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

Änderung der Verordnung über die sonderpädagogische Förderung, den Hausunterricht und die Schule für Kranke (Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung - AO-SF)

Beschlussvorschlag:

Die Änderung der Verordnung über die sonderpädagogische Förderung, den Hausunterricht und die Schule für Kranke (Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung - AO-SF) wird gem. Vorlage-Nr.14/219 zur Kenntnis genommen.

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

L u b e k

Zusammenfassung:

Aufgrund des Ersten Gesetzes zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (9. Schulrechtsänderungsgesetz) vom 05. November 2013 war die Verordnung über die sonderpädagogische Förderung, den Hausunterricht und die Schule für Kranke (Ausbildungsordnung - AO-SF) an die neue Rechtslage anzupassen. Die Anpassung erfolgte durch die 8. Verordnung zur Änderung der AO-SF. Diese trat am 11. Oktober 2014 in Kraft.

Zu dem Entwurf der Änderungsverordnung hatten LVR und LWL gemeinsam im Februar 2014 Stellung genommen. In ihrer Stellungnahme hatten LVR und LWL es insbesondere für problematisch gehalten, dass der seit dem 01. August 2013 bestehende Rechtsanspruch auf U 3 Betreuung nicht für Kinder, die einen Förderschulkindergarten besuchen wollen, umgesetzt wird und statt dessen die Kinder weiterhin erst mit Beginn des vierten Lebensjahres in einen Förderschulkindergarten aufgenommen werden sollten.

Aufgrund der Änderung kann ein Kind nunmehr bereits nach Vollendung des ersten Lebensjahres in einem Förderschulkindergarten oder einer Kindertageseinrichtung mit Unterstützung durch die Förderschule gefördert werden, soweit die personellen und sächlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Eine aktuelle Abfrage im Dezember 2014 an diesen LVR-Schulen zeigte, dass die Betreuung von U 3 Kindern im Förderschulkindergarten von den Eltern weiterhin nachgefragt wird. Die Mehrheit der Schulleitungen gab an, angesichts der personellen und sächlichen Ausstattung jedoch erst Kinder nach Vollendung des zweiten Lebensjahres aufnehmen zu können. Zur Begründung führten sie aus, dass zum einen sonderpädagogisches Personal (Landesbedienstete) fehle, zum anderen aber auch pflegerisches Personal. Darüber hinaus sei die sächliche Ausstattung an die U 3 Kinder anzupassen (z.B. Wickelmöglichkeiten, Spielmaterial, Ruheräume).

Die Verwaltung wird den Bedarf hinsichtlich der personellen und sächlichen Ausstattung im Rahmen der U 3 Betreuung in den LVR-Förderschulkindergärten prüfen und die notwendigen Ressourcen im Rahmen der Haushaltsmittel bereitstellen.

Begründung der Vorlage Nr. 14/219

Mit Wirkung vom 11. Oktober 2014 trat die 8. Verordnung zur Änderung der Verordnung über die sonderpädagogische Förderung, den Hausunterricht und die Schule für Kranke (Ausbildungsordnung - AO-SF) vom 29. September 2014 in Kraft (Anlage 1).

Im Folgenden werden die aus Sicht des LVR wesentlichen Änderungen der Verordnung dargestellt.

1. Allgemeines

Im Wesentlichen beruht die AO-SF auf drei gesetzlichen Ermächtigungsgrundlagen.

Sie

- regelt die Voraussetzungen und das Verfahren zur Feststellung des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung sowie zur Festlegung der Förderschwerpunkte und Benennung geeigneter Schulen einschließlich der Beteiligung der Eltern und die Vergaben der Abschlüsse (§ 19 Absatz 8 SchulG i. d. F. des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes),
- ist Ausbildungs- und Prüfungsordnung im Sinne von § 52 Absatz 1 SchulG,
- regelt den Stufenaufbau der Förderschulen und der Schulen für Kranke (§ 10 Absatz 6 SchulG).

Die bisherige AO-SF wurde 2005 erlassen und seit dem mehrfach geändert. Aufgrund des Ersten Gesetzes zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (9. Schulrechtsänderungsgesetz) war die AO-SF an die neue Rechtslage anzupassen. Im Januar 2014 legte das Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes NRW den Änderungsentwurf vor und forderte die Landschaftsverbände zur Stellungnahme gem.

§ 77 SchulG auf. Mit Schreiben vom 17. Februar 2014 nahmen LVR und LWL gemeinsam zu dem Entwurf der Änderungsverordnung Stellung (Anlage 2). Einige Anregungen der beiden Verbände wurden im weiteren Verfahren aufgegriffen, andere nicht, siehe hierzu im Einzelnen unter 2..

2. Im Besonderen

2.1 Aufbau und Gliederung der AO-SF

Die gesetzliche Vorgabe des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes, die allgemeine Schule als den Ort zu bestimmen, an dem die sonderpädagogische Förderung in der Regel stattfindet, führte dazu, dass Aufbau und Gliederung der AO-SF geändert wurden. Die inklusive Bildung wurde dementsprechend in § 1 AO-SF vorangestellt.

2.2 Stufenaufbau der Förderschulen

Der Gesetzgeber hat im 9. Schulrechtsänderungsgesetz entschieden, die Schulpflicht in der Primarstufe und der Sekundarstufe I einheitlich (mit Ausnahme der Gymnasien) für

alle Schülerinnen und Schüler an allgemeinen Schulen und Förderschulen auf 10 Jahre festzulegen. Um die Lernorte aufeinander abzustimmen, war der teilweise geänderte Stufenaufbau erforderlich. Davon unberührt bleibt die individuelle Verweildauer. Für die zieldifferente Förderung im Bildungsgang Geistige Entwicklung bleibt es – unabhängig von der Schulpflicht – weiterhin bei 11 Jahren. Für den Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung umfasst der Bildungsgang mit der Berufspraxisstufe generell wie bisher auch die Sekundarstufe II. Entsprechende Regelungen enthält nunmehr § 9 AO-SF.

LVR und LWL hatten bereits in ihrer Stellungnahme (noch zu § 8 des Entwurfs) angemerkt, dass die Förderschulen mit den Förderschwerpunkten Hören und Kommunikation, Körperliche und motorische Entwicklung und Sehen in allen drei Bildungsgängen unterrichten (Allgemein, Lernen und Geistige Entwicklung) und sich eine elfjährige Schulbesuchsdauer an den genannten Schulen bewährt habe. Eine Verkürzung der Schulbesuchsdauer auf 10 Jahre sahen beide Verbände im Hinblick auf die Schullaufbahn, das Alter bei der Schulentlassung, die dann noch zu erfüllende Schulpflicht sowie die nachschulischen Perspektiven als kritisch an. In der Begründung wurde nunmehr klargestellt, dass die Auflösung der bisherigen Eingangsklassen nicht bedeute, das schulische Angebot einzuschränken, sondern die bisher dort geleistete pädagogische Arbeit im Rahmen der Schuleingangsphase fortgeführt wird, deren Besuch bis zu drei Jahre dauert.

Keine Berücksichtigung fand die Einlassung beider Verbände, dass es dem Anliegen vieler Eltern widerspricht, deren Kind mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung die allgemeine Schule besucht hat, dass ihrem Kind nach Ende der allgemeinen Schule (11 Jahre) nur der Wechsel in eine Berufspraxisstufe an einer Förderschule für Geistige Entwicklung bleibt.

2.3 Entscheidung über Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung, Förderschwerpunkt und Förderort

Aufgrund der Änderung des Schulgesetzes liegt das Initiativrecht bei der Feststellung des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung in der Regel in der Hand der Eltern. Dem folgt die AO-SF in den §§ 10 ff im Verfahren zur Entscheidung über den Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung, Förderschwerpunkte und Förderort.

Grundsätzlich stellen die Eltern über die allgemeine Schule einen Antrag auf Eröffnung des Verfahrens zur Feststellung des Bedarfs an sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf. Nur in Ausnahmefällen kann eine allgemeine Schule den Antrag unter Angabe der wesentlichen Gründe stellen. Unklar ist, worauf LVR und LWL bereits in ihrer Stellungnahme hinwiesen, in welchen Fällen, über die in § 12 Absatz 1 Nr. 1 und 2 AO-SF genannten Ausnahmefälle (im Entwurf noch § 11) hinaus die allgemeine Schule antragsberechtigt sein soll. Eine Klarstellung, in welchen Fällen dies im Rahmen einer zielgleichen Beschulung möglich ist, wäre aus Sicht beider Verbände hilfreich gewesen, ist aber nicht erfolgt.

LVR und LWL merkten in ihrer Stellungnahme (noch zu § 12 Absatz 6 des Entwurfes) weiter kritisch an, dass es nicht ausreichend sei, dass Eltern nur auf ihren eigenen Wunsch zu einem Gespräch von der Schulaufsicht eingeladen werden. Eltern (z.B. aus bildungsfernen Milieus und/oder mit Migrationshintergrund), die nicht in der Lage seien,

aktiv einen solchen Wunsch zu äußern, hätten andernfalls keine Möglichkeit zu einem Gespräch. Der Hinweis wurde aufgenommen und der Entwurf entsprechend geändert. Die Schulaufsicht lädt die Eltern nunmehr – wie bereits in der Vergangenheit – in jedem Fall zu einem Gespräch ein (§ 13 Absatz 6), und zwar unabhängig davon, ob die Eltern zuvor einen entsprechenden Wunsch geäußert haben.

Nach § 16 Absatz 1 AO-SF schlägt die Schulaufsicht den Eltern mit Zustimmung des Schulträgers mindestens eine allgemeine Schule vor, an der gemeinsames Lernen eingerichtet ist. Bei zielgleicher Förderung ist es eine Schule der von den Eltern gewählten Schulform. Beide Landschaftsverbände erachteten es bereits in ihrer Stellungnahme (noch zu § 15 des Entwurfes) für notwendig, dass verbindliche Kriterien für allgemeine Schulen, an denen gemeinsames Lernen eingerichtet ist bzw. für Schwerpunktschulen definiert werden. Im Sinne der Inklusion müsse den Eltern eine wohnortnahe Schule angeboten werden.

In die AO-SF wurden diese Anregungen nicht aufgenommen, geändert wurde aber durch die Verordnung zur Änderung von Ausbildungs- und Prüfungsordnungen vom 26. März 2014 die Ausbildungsordnung für die Grundschule (AO-GS) und die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Sekundarstufe I (APO-S I). In § 1 Absatz 2 AO-GS wurde als neuer Satz eingefügt, dass Kinder mit festgestelltem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung Anspruch haben auf Aufnahme in die von der Schulaufsicht vorgeschlagene, ihrer Wohnung nächstgelegene Grundschule der gewünschten Schulart, an der Gemeinsames Lernen eingerichtet ist. In die APO-S I wurde aufgenommen, dass an Schulen mit einem Angebot zum Gemeinsamen Lernen eine Aufnahmekapazität für Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung festgelegt werden kann. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen zur Schule diese Aufnahmekapazität, haben Schülerinnen und Schüler Vorrang, für die diese Schule als Förderort vorgeschlagen wird.

2.4 Pädagogische Frühförderung

Nach dem Änderungsentwurf wurden Kinder – wie in der Vergangenheit – erst mit Beginn des vierten Lebensjahres in einem Förderschulkindergarten aufgenommen. LVR und LWL hielten es in ihrer Stellungnahme für problematisch, dass der seit dem 01. August 2013 bestehende Rechtsanspruch auf U 3 Betreuung in NRW nicht für Kinder umgesetzt wird, die einen Förderschulkindergarten besuchen wollen. Eine Erhebung des LVR an den LVR-Förderschulen hatte im November 2013 ergeben, dass in etwa 25 - 30 Fällen Eltern hörgeschädigter Kinder den dringenden Bedarf an U 3 Betreuung anmeldeten.

Es ist deshalb zu begrüßen, dass die AO-SF insoweit geändert wurde. Nunmehr heißt es in § 22 Absatz 2 Satz 3 AO-SF: „Soweit die personellen und sächlichen Voraussetzungen erfüllt sind, kann auch ein Kind nach Vollendung des ersten Lebensjahres in einem Förderschulkindergarten oder einer Kindertageseinrichtung mit Unterstützung durch die Förderschule gefördert werden.“ Die Aufnahme von Kindern unter drei Jahren in einen Förderschulkindergarten oder eine Kindertageseinrichtung mit Unterstützung durch die Förderschule steht somit unter dem Vorbehalt der personellen und sächlichen Voraussetzungen. Daneben stellt nunmehr § 22 Absatz 2 Satz 4 klar, dass hör- und sehgeschädigte Kinder ab Vollendung des ersten Lebensjahres wie alle anderen Kinder nach Maßgabe von § 24 des SGB VIII Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen oder

in der Kindertagespflege haben. Damit wird auch für Kinder mit einer Hör- oder Sehschädigung ab dem zweiten Lebensjahr ein grundsätzliches Wahlrecht eingeräumt. Dieses Wahlrecht ermöglicht die Aufnahme in einen Förderschulkindergarten oder eine Kindertageseinrichtung, in der das Kind pädagogische Unterstützung durch die Förderschule erhält.

Förderschulkindergärten bestehen an den LVR-Förderschulen Hören und Kommunikation (LVR-David-Hirsch-Schule in Aachen, LVR-Gerricus-Schule in Düsseldorf, LVR-Förderschule in Essen, LVR-Max-Ernst-Schule in Euskirchen, LVR-Luise-Leven-Schule in Krefeld, LVR-Johann-Joseph-Gronewald-Schule in Köln). Eine aktuelle Abfrage im Dezember 2014 an diesen LVR-Schulen zeigte, dass die Betreuung von U 3 Kindern im Förderschulkindergarten von den Eltern weiterhin nachgefragt wird. Bis auf die LVR-Max-Ernst-Schule liegen für alle Förderschulkindergärten der LVR-Schulen Anfragen und Interessenbekundungen von Eltern mit U 3 Kindern vor.

Im Einzelnen:

Schule	Anzahl der Plätze	Anfragen/Interesse der Eltern nach U 3 Betreuung	Ab Vollendung des 1. Lebensjahres und ab Vollendung des 2. Lebensjahres
Aachen	24	2	2 ab 2. Lebensjahr
Düsseldorf	12	3	Ab 1. und 2. Lebensjahr
Essen	30	5	Keine Angabe
Euskirchen	12	Keine	
Krefeld	25	13	3 ab 1. Lebensjahr
Köln	44	2	1 ab 1. Lebensjahr

Die Mehrheit der Schulleitungen gab an, angesichts der personellen und sächlichen Ausstattung jedoch erst Kinder nach Vollendung des zweiten Lebensjahres aufnehmen zu können. Zur Begründung führten sie aus, dass zum einen sonderpädagogisches Personal (Landesbedienstete) fehle, zum anderen aber auch pflegerisches Personal. Darüber hinaus sei die sächliche Ausstattung an die U 3 Kinder anzupassen (z.B. Wickelmöglichkeiten, Spielmaterial, Ruheräume). Die Verwaltung wird den Bedarf hinsichtlich der personellen und sächlichen Ausstattung im Rahmen der U 3 Betreuung in den LVR-Förderschulkindergärten prüfen und die notwendigen Ressourcen im Rahmen der Haushaltsmittel bereitstellen.

2.5 Bildungsgänge und Abschlüsse

Für die bisher in den §§ 21 bis 36 AO-SF geregelten Bildungsgänge wurde erstmals bestimmt, zu welchem Abschluss der Unterricht in den einzelnen Förderschwerpunkten führt (siehe jetzt §§ 22 bis 41 AO-SF). In der AO-SF werden nunmehr die Bildungsgänge getrennt von den Förderschwerpunkten ausgewiesen. Dies ist notwendig, weil die allgemeine Schule der Regelförderort ist und die Eltern wissen müssen, ob ihr Kind zielgleich oder zieldifferent lernt und welchen Abschluss es erwerben kann.

Gemäß § 39 Absatz 3 AO-SF erfüllen Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung die Berufsschulpflicht in der Berufspraxisstufe. LVR und LWL merkten hierzu bereits in ihrer Stellungnahme (noch zu § 38 des Entwurfes) an, dass auch für Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung der Besuch eines allgemeinen Berufskollegs möglich sein muss und der Besuch der Berufspraxisstufe zur Erfüllung der Berufsschulpflicht nicht nur in Verbindung mit dem Wechsel an eine Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung möglich sein kann. Diese Einlassung fand keine Berücksichtigung.

Lubek

Die Verordnung ist gegenüber der gedruckten Ausgabe der BASS (Stichtag 15. 6. 2014) mit Änderungsverordnung vom 29. September 2014 (ABl. NRW. 11/14 S. 541) geändert worden.

Die Verordnung wurde gegenüber dem Stichtag der letzten BASS (15. 6. 2014) umfangreich geändert. Derzeit werden die Verwaltungsvorschriften entsprechend überarbeitet. Auf einen Abdruck der alten VV wird hier verzichtet.

13 – 41 Nr. 2.1

Verordnung über die sonderpädagogische Förderung, den Hausunterricht und die Schule für Kranke (Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung – AO-SF)

Vom 29. April 2005
zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. September 2014
(SGV. NRW. 223)

Auf Grund der §§ 10 Abs. 6, 19 Abs. 3, 52 und 65 Abs. 4 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102)¹⁾ wird mit Zustimmung des Ausschusses für Schule und Weiterbildung des Landtags verordnet:

Inhaltsverzeichnis

Erster Teil Sonderpädagogische Förderung

1. Abschnitt Grundlagen

- § 1 Inklusive Bildung
- § 2 Orte und Schwerpunkte der sonderpädagogischen Förderung
- § 3 Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung
- § 4 Lern- und Entwicklungsstörungen
(Förderschwerpunkte Lernen, Sprache, Emotionale und soziale Entwicklung)
- § 5 Geistige Behinderung
(Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung)
- § 6 Körperbehinderung
(Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung)
- § 7 Hörschädigungen
(Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation)
- § 8 Sehschädigungen
(Förderschwerpunkt Sehen)
- § 9 Gliederung der Förderschulen

2. Abschnitt Entscheidung über Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung, Förderschwerpunkte und Förderort

- § 10 Allgemeines
- § 11 Eröffnung des Verfahrens auf Antrag der Eltern
- § 12 Eröffnung des Verfahrens auf Antrag der Schule
- § 13 Ermittlung des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung
- § 14 Entscheidung über Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung und Förderschwerpunkte
- § 15 Intensivpädagogische Förderung bei Schwerstbehinderung
- § 16 Wahl des Förderorts, Anmeldung an der Schule
- § 17 Jährliche Überprüfung, Wechsel des Förderorts oder des Bildungsgangs
- § 18 Beendigung der sonderpädagogischen Förderung, Wechsel des Förderschwerpunkts
- § 19 Verfahren in der Sekundarstufe II
- § 20 Schülerinnen und Schüler aus Familien mit Migrationshintergrund

3. Abschnitt

Gemeinsame Bestimmungen für die Bildungsgänge

- § 21 Allgemeine Bestimmungen
- § 22 Pädagogische Frühförderung hör- und sehgeschädigter Kinder

4. Abschnitt

Einzelne Förderschwerpunkte

- § 23 Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation
- § 24 Förderschwerpunkt Sehen
- § 25 Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung
- § 26 Unterrichtsorganisation der Förderschule, Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung
- § 27 Förderschwerpunkt Sprache
- § 28 Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung
- § 29 Förderschwerpunkt Lernen
- § 30 Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung

5. Abschnitt

Zieldifferenten Bildungsgang Lernen

- § 31 Unterrichtsfächer, Studentafeln
- § 32 Leistungsbewertung
- § 33 Zeugnisse
- § 34 Übergang in eine andere Klasse
- § 35 Abschlüsse, Nachprüfung
- § 36 Aufnahme in die Klasse 10
- § 37 Unterrichtsorganisation in der Klasse 10

6. Abschnitt

Zieldifferenten Bildungsgang Geistige Entwicklung

- § 38 Unterricht
- § 39 Unterrichtsorganisation der Förderschule, Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung
- § 40 Leistungsbewertung
- § 41 Versetzung, Zeugnisse

7. Abschnitt

Schülerinnen und Schüler mit Autismus-Spektrum-Störungen

- § 42 Schülerinnen und Schüler mit Autismus-Spektrum-Störungen

Zweiter Teil Hausunterricht

- § 43 Einrichtung von Hausunterricht
- § 44 Ärztliches Gutachten
- § 45 Unterricht und Unterrichtsorganisation
- § 46 Information über den Leistungsstand, Fortsetzung der Schullaufbahn

Dritter Teil Schule für Kranke

- § 47 Aufnahme in die Schule für Kranke, Unterricht

Vierter Teil Schlussbestimmungen

- § 48 Inkrafttreten

Erster Teil Sonderpädagogische Förderung

1. Abschnitt Grundlagen

§ 1

Inklusive Bildung

(1) Sonderpädagogische Förderung findet in der Regel in der allgemeinen Schule statt. Die Eltern können abweichend hiervon die Förderschule wählen.

(2) In der allgemeinen Schule werden Schülerinnen und Schüler mit und ohne Behinderung in der Regel gemeinsam unterrichtet und erzogen (inklusive Bildung).

§ 2

Orte und Schwerpunkte der sonderpädagogischen Förderung

- (1) Orte der sonderpädagogischen Förderung sind
1. die allgemeinen Schulen (allgemeinbildende Schulen und Berufskollegs),
 2. die Förderschulen,
 3. die Schulen für Kranke.

(2) Schwerpunkte der sonderpädagogischen Förderung sind

1. Lernen (§ 4 Absatz 2),
2. Sprache (§ 4 Absatz 3),
3. Emotionale und soziale Entwicklung (§ 4 Absatz 4),
4. Hören und Kommunikation (§ 7),
5. Sehen (§ 8),
6. Geistige Entwicklung (§ 5),
7. Körperliche und motorische Entwicklung (§ 6).

(3) Die Schülerinnen und Schüler werden nach Maßgabe dieser Verordnung in den Bildungsgängen der allgemeinen Schulen zielgleich, im Bildungsgang des Förderschwerpunkts Lernen und im Bildungsgang des Förderschwerpunkts Geistige Entwicklung zieldifferent unterrichtet.

§ 3

Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung

Einen Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung können begründen

1. Lern- und Entwicklungsstörungen (Lernbehinderung, Sprachbehinderung, Erziehungsschwierigkeit),
2. Geistige Behinderung,
3. Körperbehinderung,

4. Hörschädigungen (Gehörlosigkeit, Schwerhörigkeit),
5. Sehschädigungen (Blindheit, Sehbehinderung),
6. Autismus-Spektrum-Störungen.

§ 4

Lern- und Entwicklungsstörungen (Förderschwerpunkte Lernen, Sprache, Emotionale und soziale Entwicklung)

(1) Lern- und Entwicklungsstörungen sind erhebliche Beeinträchtigungen im Lernen, in der Sprache sowie in der emotionalen und sozialen Entwicklung, die sich häufig gegenseitig bedingen oder wechselseitig verstärken. Sie können zu einem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in mehr als einem dieser Förderschwerpunkte führen.

(2) Ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Lernen besteht, wenn die Lern- und Leistungsausfälle schwerwiegender, umfänglicher und langdauernder Art sind.

(3) Ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Sprache besteht, wenn der Gebrauch der Sprache nachhaltig gestört und mit erheblichem subjektiven Störungsbewusstsein sowie Beeinträchtigungen in der Kommunikation verbunden ist und dies nicht alleine durch außerschulische Maßnahmen behoben werden kann.

(4) Ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung (Erziehungsschwierigkeit) besteht, wenn sich eine Schülerin oder ein Schüler der Erziehung so nachhaltig verschließt oder widersetzt, dass sie oder er im Unterricht nicht oder nicht hinreichend gefördert werden kann und die eigene Entwicklung oder die der Mitschülerinnen und Mitschüler erheblich gestört oder gefährdet ist.

§ 5

Geistige Behinderung (Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung)

Ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung besteht, wenn das schulische Lernen im Bereich der kognitiven Funktionen und in der Entwicklung der Gesamtpersönlichkeit dauerhaft und hochgradig beeinträchtigt ist, und wenn hinreichende Anhaltspunkte dafür sprechen, dass die Schülerin oder der Schüler zur selbstständigen Lebensführung voraussichtlich auch nach dem Ende der Schulzeit auf Dauer Hilfe benötigt.

§ 6

Körperbehinderung (Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung)

Ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung besteht, wenn das schulische Lernen dauerhaft und umfänglich beeinträchtigt ist auf Grund erheblicher Funktionsstörungen des Stütz- und Bewegungssystems, Schädigungen von Gehirn, Rückenmark, Muskulatur oder Knochengerüst, Fehlfunktion von Organen oder schwerwiegenden psychischen Belastungen infolge andersartigen Aussehens.

§ 7

Hörschädigungen (Förderschwerpunkte Hören und Kommunikation)

(1) Ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation besteht, wenn das schulische Lernen auf Grund von Gehörlosigkeit oder Schwerhörigkeit schwerwiegend beeinträchtigt ist.

(2) Gehörlosigkeit liegt vor, wenn lautsprachliche Informationen der Umwelt nicht über das Gehör aufgenommen werden können.

(3) Schwerhörigkeit liegt vor, wenn trotz apparativer Versorgung lautsprachliche Informationen der Umwelt nur begrenzt aufgenommen werden können und wenn erhebliche Beeinträchtigungen in der Entwicklung des Sprechens und der Sprache oder im kommunikativen Verhalten oder im Lernverhalten auftreten oder wenn eine erhebliche Störung der zentralen Verarbeitung der Höreindrücke besteht.

§ 8

Sehschädigungen (Förderschwerpunkt Sehen)

(1) Ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Sehen besteht, wenn das schulische Lernen auf Grund von Blindheit oder Sehbehinderung schwerwiegend beeinträchtigt ist.

(2) Blindheit liegt vor, wenn das Sehvermögen so stark herabgesetzt ist, dass die Betroffenen auch nach optischer Korrektur ihrer Umwelt überwiegend nicht visuell begegnen. Schülerinnen und Schüler, die mit Erblindung rechnen müssen, werden bei der Feststellung des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung Blinden gleichgestellt.

(3) Eine Sehbehinderung liegt vor, wenn auch nach optischer Korrektur Teilfunktionen des Sehens, wie Fern- oder Nahvisus, Gesichtsfeld, Kontrast, Farbe, Blendung und Bewegung erheblich eingeschränkt sind oder wenn eine erhebliche Störung der zentralen Verarbeitung der Seheindrücke besteht.

§ 9

Gliederung der Förderschulen

(1) In allen Förderschulen gliedert sich der Bildungsgang in die Primarstufe und in die Sekundarstufe I. Er dauert zehn Jahre, im Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung elf Jahre. Die Klassen 1 und 2

werden als Schuleingangsphase geführt. Sie können in einem Jahr, in zwei Jahren oder in drei Jahren durchlaufen werden. Die Schule entscheidet mit Zustimmung der Schulkonferenz über die Organisationsform der Schuleingangsphase.

(2) Förderschulen mit den Förderschwerpunkten Lernen, Emotionale und soziale Entwicklung, Hören und Kommunikation, Sehen sowie Körperliche und motorische Entwicklung können auch Bildungsgänge der Sekundarstufe II umfassen oder als Schulen der Sekundarstufe II geführt werden.

(3) Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung umfassen auch die Sekundarstufe II. Diese wird als Berufspraxisstufe geführt und schafft Grundlagen für eine spätere berufliche Tätigkeit der Schülerinnen und Schüler.

2. Abschnitt

Entscheidung über Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung, Förderschwerpunkte und Förderort

§ 10

Allgemeines

(1) Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass eine Schülerin oder ein Schüler auf Grund einer Behinderung oder wegen einer Lern- und Entwicklungsstörung besondere Unterstützung benötigt, entscheidet die Schulaufsichtsbehörde über den Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung und die Förderschwerpunkte.

(2) Zuständig für das Verfahren ist die Schulaufsichtsbehörde, in deren Gebiet die Schülerin oder der Schüler die allgemeine Schule besucht oder besuchen müsste.

§ 11

Eröffnung des Verfahrens auf Antrag der Eltern

(1) Die Eltern stellen über die allgemeine Schule bei der gemäß § 10 Absatz 2 zuständigen Schulaufsichtsbehörde einen Antrag auf Eröffnung des Verfahrens zur Feststellung des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung.

(2) Bereits bei der Anmeldung ihres schulpflichtigen Kindes zur Schule können die Eltern den Antrag stellen

1. bei der zuständigen Grundschule,
2. in den Fällen von § 3 Nummer 2 bis 5 auch bei einer Förderschule.

§ 12

Eröffnung des Verfahrens auf Antrag der Schule

(1) In Ausnahmefällen kann eine allgemeine Schule einen Antrag auf Eröffnung des Verfahrens nach vorheriger Information der Eltern unter Angabe der wesentlichen Gründe stellen, insbesondere

1. wenn eine Schülerin oder ein Schüler nicht zielgleich unterrichtet werden kann oder
2. bei einem vermuteten Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung, der mit einer Selbst- oder Fremdgefährdung einhergeht.

(2) Ein Verfahren wird nur dann eröffnet, wenn die Schule dargelegt hat, dass sie alle ihre Fördermöglichkeiten ausgeschöpft hat.

(3) Bei einem vermuteten Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Lernen kann die Schule den Antrag in der Regel erst stellen, wenn eine Schülerin oder ein Schüler die Schuleingangsphase der Grundschule im dritten Jahr besucht; nach dem Ende der Klasse 6 ist ein Antrag nicht mehr möglich.

(4) In den übrigen Förderschwerpunkten ist nach Abschluss der Klasse 6 ein Verfahren nur noch in Ausnahmefällen durchzuführen.

§ 13

Ermittlung des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung

(1) Zur Ermittlung des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung beauftragt die Schulaufsichtsbehörde eine sonderpädagogische Lehrkraft und eine Lehrkraft der allgemeinen Schule, die Art und Umfang der notwendigen Förderung unter Berücksichtigung der individuellen Situation der Schülerin oder des Schülers feststellen und in einem gemeinsamen Gutachten darstellen. Hat eine schulärztliche Untersuchung nach Absatz 3 stattgefunden, ist deren Ergebnis einzubeziehen.

(2) Die beauftragten Lehrkräfte laden die Eltern während der Erstellung des Gutachtens zu einem Gespräch ein. Sie informieren die Eltern im Auftrag der Schulaufsichtsbehörde über den Ablauf des Verfahrens sowie über weitere Beratungsangebote.

(3) Soweit sie es für erforderlich hält, veranlasst die Schulaufsichtsbehörde vor Abschluss des Gutachtens eine schulärztliche Untersuchung durch die untere Gesundheitsbehörde. Die Untersuchung umfasst die Feststellung des körperlichen Entwicklungsstandes und die Beurteilung der allgemeinen gesundheitlich bedingten Leistungsfähigkeit einschließlich der Sinnesorgane sowie die Beeinträchtigungen und Behinderungen aus medizinischer Sicht.

(4) Das Gutachten ist mit allen Unterlagen der Schulaufsichtsbehörde zur Entscheidung vorzulegen. Die Schulaufsichtsbehörde kann, soweit es für die Entscheidung notwendig ist, Gutachten weiterer Fachkräfte oder Fachdienste einholen.

(5) Die Schulaufsichtsbehörde ermittelt, welche allgemeinen Schulen mit Angeboten Gemeinsamen Lernens und welche Förderschulen die Schülerin oder der Schüler besuchen könnte. Sie bittet die Eltern um

eine Erklärung darüber, ob sie für ihr Kind anstelle des Besuchs einer allgemeinen Schule den Besuch einer Förderschule wählen.

(6) Die Schulaufsichtsbehörde informiert die Eltern über die beabsichtigte Entscheidung und lädt die Eltern zu einem Gespräch ein. Die Eltern können zu dem Gespräch eine Person ihres Vertrauens hinzuziehen. Ziel des Gesprächs ist es, die Eltern über die Gründe zu informieren und Einvernehmen über die künftige Förderung der Schülerin oder des Schülers herbeizuführen. Dabei erläutert die Schulaufsichtsbehörde die Förderschwerpunkte, die für die Schülerin oder den Schüler festgelegt werden sollen, und den voraussichtlichen Bildungsgang (§ 2 Absatz 3).

(7) Die Schulaufsichtsbehörde gibt den Eltern Einsicht in das Gutachten sowie die Unterlagen, auf denen es beruht.

§ 14

Entscheidung über Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung und Förderschwerpunkte

(1) Die Schulaufsichtsbehörde entscheidet über

1. den Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung,
2. den Förderschwerpunkt oder die Förderschwerpunkte,
3. die Notwendigkeit zieldifferenter Förderung.

(2) Bei Hörschädigungen (§ 7) legt die Schulaufsichtsbehörde fest, ob es sich um Schwerhörigkeit oder Gehörlosigkeit handelt. Bei Sehschädigungen (§ 8) legt sie fest, ob es sich um Sehbehinderung oder Blindheit handelt.

(3) Besteht Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in mehreren Förderschwerpunkten, bestimmt die Schulaufsichtsbehörde den vorrangigen Förderschwerpunkt.

(4) Die Schulaufsichtsbehörde kann entscheiden, dass die sonderpädagogische Förderung probeweise bis zu sechs Monate dauert. Diese Frist kann nicht verlängert werden.

(5) Die Schulaufsichtsbehörde teilt ihre Entscheidungen den Eltern schriftlich mit und begründet sie.

(6) Die Schulaufsichtsbehörde übermittelt ihre Unterlagen und Daten der aufnehmenden Schule. Bei einem wegen einer sonderpädagogischen Förderung notwendigen Schulwechsel übermittelt sie das Gutachten gemäß § 13 Absatz 1, das Gutachten der unteren Gesundheitsbehörde (§ 13 Absatz 3) sowie Berichte anderer Stellen, soweit diese im Einzelfall für die weitere sonderpädagogische Förderung erforderlich sind.

§ 15

Intensivpädagogische Förderung bei Schwerstbehinderung

(1) Geht bei einem Schüler oder einer Schülerin der Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in den Förderschwerpunkten Geistige Entwicklung, Körperliche und motorische Entwicklung, Emotionale und soziale Entwicklung, Sehen oder Hören und Kommunikation erheblich über das übliche Maß hinaus, so entscheidet die Schulaufsichtsbehörde über eine intensivpädagogische Förderung.

(2) Feststellungen nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – (Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2001, BGBl. I S. 1046, 1047), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Dezember 2012 (BGBl. S. 2598) geändert worden ist, sind für die Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde gemäß Absatz 1 nicht maßgeblich.

(3) Entscheidungen der unteren Schulaufsichtsbehörde nach Absatz 1 bedürfen der Zustimmung der oberen Schulaufsichtsbehörde.

§ 16

Wahl des Förderorts, Anmeldung an der Schule

(1) Die Schulaufsichtsbehörde schlägt den Eltern mit Zustimmung des Schulträgers mindestens eine allgemeine Schule vor, an der ein Angebot zum Gemeinsamen Lernen eingerichtet ist. Bei zielgleicher Förderung ist es eine Schule der von den Eltern gewählten Schulform. § 20 Absatz 4 des Schulgesetzes NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GV. NRW. S. 336) geändert worden ist, bleibt unberührt.

(2) Haben die Eltern abweichend von der allgemeinen Schule die Förderschule gewählt, schlägt ihnen die Schulaufsichtsbehörde mindestens eine solche Schule mit dem für die Schülerin oder den Schüler festgestellten Förderschwerpunkt vor. In den Fällen von § 14 Absatz 3 ist es in der Regel eine Schule mit dem vorrangig festgestellten Förderschwerpunkt. Bei zielgleicher Förderung ist es eine Förderschule im Bereich der von den Eltern gewählten Schulform. § 20 Absatz 4 des Schulgesetzes NRW bleibt unberührt.

(3) Die Eltern melden ihr Kind an einer der Schulen an, die von der Schulaufsichtsbehörde gemäß Absatz 1 oder 2 benannt worden ist, soweit es diese nicht bereits besucht.

(4) Die Eltern können ihr Kind auch an einer anderen allgemeinen Schule mit Angeboten zum Gemeinsamen Lernen oder an einer anderen Förderschule anmelden, die jeweils dem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung gerecht wird. Bei zielgleicher Förderung melden die Eltern ihr Kind an einer Schule der gewünschten Schulform an, bei Förderschulen an einer Schule aus dem Bereich der Schulform.

(5) Melden die Eltern im Fall des Absatzes 4 ihr Kind an einer allgemeinen Schule an, holt die Schule vor der Aufnahme die Zustimmung

der Schulaufsichtsbehörde und diese die Zustimmung des Schulträgers ein.

(6) Melden die Eltern ihr Kind nicht an, veranlasst die Schulaufsichtsbehörde die Aufnahme in eine Schule und teilt ihnen dies schriftlich mit.

§ 17

Jährliche Überprüfung, Wechsel des Förderorts oder des Bildungsgangs

(1) Die Klassenkonferenz überprüft bei Bedarf, mindestens einmal jährlich, ob der festgestellte Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung und der festgelegte Förderschwerpunkt weiterhin bestehen.

(2) Ist nach Auffassung der Klassenkonferenz bei Fortbestand eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung im bisherigen Förderschwerpunkt ein Wechsel des Förderorts oder des Bildungsgangs angebracht, lädt die Schulleiterin oder der Schulleiter die Eltern zu einem Gespräch ein und informiert die Schulaufsichtsbehörde so rechtzeitig, dass darüber vor Ablauf des Schuljahres gemäß § 16 Absatz 1 und 2 entschieden werden kann.

(3) Bei einem Wechsel des Förderorts gelten §§ 14 und 16 entsprechend. Die Schulaufsicht kann auch entscheiden, dass der Wechsel bis zu sechs Monate probeweise dauert. Diese Frist kann nicht verlängert werden.

(4) Die Vorschriften der §§ 11 und 13 der Verordnung über die Ausbildung und die Abschlussprüfungen in der Sekundarstufe I (APO-S I) über den Wechsel der Schulform in der Sekundarstufe I gelten

1. bei einem Wechsel des Förderorts nach den Absätzen 2 und 3,
2. beim Wechsel des Bildungsgangs innerhalb der besuchten Schule.

(5) Wird eine Schülerin oder ein Schüler in der Primarstufe sonderpädagogisch gefördert, entscheidet die Schulaufsichtsbehörde, ob sonderpädagogische Förderung in der Sekundarstufe I weiterhin notwendig ist. In diesem Fall schlägt sie den Eltern gemäß § 16 mindestens eine allgemeine Schule vor. Ein neues Gutachten im Sinne von § 13 Absatz 1 ist nur dann einzuholen, wenn es erforderlich ist.

(6) Wird eine Schülerin oder ein Schüler in der Primarstufe sonderpädagogisch gefördert, ohne dass ein förmliches Verfahren nach den §§ 11 bis 15 durchgeführt worden ist, empfiehlt die Schule den Eltern, bei der Anmeldung zur weiterführenden Schule den individuellen Förderplan (§ 21 Absatz 7 Satz 3) vorzulegen.

§ 18

Beendigung der sonderpädagogischen Förderung, Wechsel des Förderschwerpunkts

(1) Ist nach Auffassung der Klassenkonferenz die nach § 14 bestimmte sonderpädagogische Förderung einer Schülerin oder eines Schülers nicht mehr erforderlich, teilt die Schule dies der zuständigen Schulaufsichtsbehörde nach einem Gespräch mit den Eltern mit.

(2) Stellt auch die Schulaufsichtsbehörde fest, dass ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung nicht mehr besteht, widerruft sie ihre nach § 14 erlassene Entscheidung. Sie berät die Eltern darüber, wo die Schülerin oder der Schüler die Schullaufbahn fortsetzen kann.

(3) Hält die Klassenkonferenz einen Wechsel des Förderschwerpunkts oder des vorrangigen Förderschwerpunkts für erforderlich, teilt die Schule dies den Eltern mit und begründet es. Sie unterrichtet die Schulaufsichtsbehörde. Diese entscheidet gemäß § 14.

(4) Die Entscheidungen nach den Absätzen 2 bis 4 können auch probeweise für sechs Monate getroffen werden.

§ 19

Verfahren in der Sekundarstufe II

(1) Wird eine Schülerin oder ein Schüler während der Vollzeitschulpflicht sonderpädagogisch gefördert und ist dies im Fall eines Schulwechsels nach dem Urteil der abgebenden Schule auch während der Schulpflicht in der Sekundarstufe II notwendig, ist folgendes Verfahren durchzuführen:

1. Die abgebende Schule leitet ihren begründeten Vorschlag mit Unterlagen der aufnehmenden Schule zu.
2. Die aufnehmende Schule leitet den Vorschlag mit einer eigenen Stellungnahme an die Schulaufsichtsbehörde zur Entscheidung weiter; Gutachten der Arbeitsverwaltung sind zu berücksichtigen.
3. Die Schulaufsichtsbehörde entscheidet gemäß § 14.

(2) Werden Anhaltspunkte für einen Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung ausnahmsweise erstmals zu Beginn oder während der Zeit der Schulpflicht in der Sekundarstufe II festgestellt, ist gemäß den §§ 13, 14 und 16 zu verfahren.

(3) Zuständig für das Verfahren ist die obere Schulaufsichtsbehörde, in deren Gebiet die Schülerin oder der Schüler schulpflichtig ist.

(4) Das Verfahren nach den Absätzen 1 und 2 kann auch gemäß § 11 eröffnet werden.

§ 20

Schülerinnen und Schüler aus Familien mit Migrationshintergrund
Fehlende Kenntnisse der deutschen Sprache auf Grund einer anderen Herkunftssprache begründen keinen Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung. Soweit es erforderlich ist, zieht die Schulaufsichtsbehörde eine Person hinzu, die die Herkunftssprache spricht.

3. Abschnitt Gemeinsame Bestimmungen für die Bildungsgänge § 21

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Für sonderpädagogisch geförderte Schülerinnen und Schüler gelten die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen einschließlich der Unterrichtsfächer und der Stundentafeln der allgemeinen Schulen, soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt.
- (2) Unterrichtet eine Schule in unterschiedlichen Bildungsgängen, wird der Unterricht durch innere oder äußere Differenzierung gestaltet.
- (3) Der Unterricht in Förderschulen kann in jahrgangsübergreifenden Klassen erteilt werden, sofern dies auf Grund der Vorschriften für die Klassenbildung erforderlich und pädagogisch geboten ist.
- (4) Die Schule kann vorübergehend die Anteile von Fächern an der Wochenstundenzahl erhöhen oder verringern. Dabei stellt sie sicher, dass im Schuljahr insgesamt in jedem Fach so viel Unterricht erteilt wird, wie es die Stundentafel bestimmt.
- (5) Für den Unterricht gelten grundsätzlich die Unterrichtsvorgaben (§ 29 des Schulgesetzes NRW) für die allgemeine Schule sowie die Richtlinien für die einzelnen Förderschwerpunkte, die sich auf zielgleiches und ziendifferentes Lernen beziehen. Bei der Organisation und Gestaltung des Unterrichts einschließlich der Unterrichts- und Pausenzeiten berücksichtigt die Schule die Lernmöglichkeiten und die Belastbarkeit der Schülerinnen und Schüler.
- (6) Die Schülerinnen und Schüler mit nach § 14 festgestelltem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung erhalten Zeugnisse mit der Bemerkung, dass sie sonderpädagogisch gefördert werden. Die Zeugnisse nennen außerdem den Förderschwerpunkt und den Bildungsgang. Auf Wunsch der Eltern gelten bei zielgleicher Förderung die Sätze 1 und 2 nicht für Abschlusszeugnisse.
- (7) Die Lehrkräfte, die die Schülerin oder den Schüler unterrichten, erstellen nach Beratung mit allen anderen an der Förderung beteiligten Personen einen individuellen Förderplan. Sie überprüfen ihn regelmäßig und schreiben ihn fort. Die Sätze 1 und 2 gelten auch dann, wenn eine Schülerin oder ein Schüler sonderpädagogisch gefördert wird, ohne dass ein förmliches Verfahren nach den §§ 11 bis 15 durchgeführt worden ist.
- (8) Die Klassenkonferenz kann aus zwingenden pädagogischen Gründen im Einzelfall von den §§ 23 bis 42 dieser Verordnung sowie von den Vorschriften der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen der allgemeinen Schulen über Leistungsbewertungen, Zeugnisse und Versetzungen abweichen, wenn gewährleistet bleibt, dass die erwarteten Lernergebnisse (Bildungsstandards) eingehalten werden und die Schülerin oder der Schüler auf diesem Weg das Ziel des Bildungsgangs erreichen kann.

§ 22

Pädagogische Frühförderung hör- und sehgeschädigter Kinder

- (1) Kinder mit einer Hör- oder Sehschädigung werden auf Antrag der Eltern in die pädagogische Frühförderung aufgenommen. Ziel der pädagogischen Frühförderung ist, in Zusammenarbeit mit anderen Diensten die Persönlichkeit des Kindes mit seiner verbleibenden Hör- oder Sehfähigkeit so zu entfalten, dass zu Beginn der Schulpflicht eine gemeinsame Grundlage für den Unterricht erreicht wird.
- (2) Die pädagogische Frühförderung beginnt frühestens drei Monate nach der Geburt als Hausfrühförderung. Mit Beginn des vierten Lebensjahres werden die Kinder in einem Förderschulkindergarten als Teil der Förderschule oder in einer Kindertageseinrichtung mit Unterstützung durch die Förderschule gefördert. Soweit die personellen und sächlichen Voraussetzungen erfüllt sind, kann auch ein Kind nach Vollendung des ersten Lebensjahres in einem Förderschulkindergarten oder einer Kindertageseinrichtung mit Unterstützung durch die Förderschule gefördert werden. Die Ansprüche aus § 24 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. August 2013 (BGBl. I S. 3464) geändert worden ist, bleiben unberührt.
- (3) Die Organisation der pädagogischen Frühförderung liegt in der Verantwortung der jeweiligen Förderschule. Förderschulen mit pädagogischen Zentren oder Frühförderzentren für Hör- und Sehgeschädigte koordinieren die inhaltlichen und organisatorischen Aufgaben.
- (4) Über die Aufnahme in die pädagogische Frühförderung entscheidet die Schulaufsichtsbehörde auf Antrag der Eltern, nachdem sie ein medizinisches Gutachten der unteren Gesundheitsbehörde eingeholt hat.

4. Abschnitt Einzelne Förderschwerpunkte § 23

Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation

- (1) Der Unterricht im Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation führt zu den Abschlüssen
 1. der allgemeinen Schulen,
 2. im ziendifferenten Bildungsgang Lernen und
 3. im ziendifferenten Bildungsgang Geistige Entwicklung.

(2) Die Lautsprache und die Gebärdensprache sind gleichberechtigte Kommunikationsformen in allen Fächern.

(3) Förderschulen und Schwerpunktschulen (§ 20 Absatz 6 des Schulgesetzes NRW) mit dem Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation sollen bei einem entsprechenden Bedarf im Rahmen der Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden die Deutsche Gebärdensprache (DGS) als eigenständiges weiteres Fach der Stundentafel anbieten, sofern die personellen und organisatorischen Voraussetzungen erfüllt sind.

(4) An die Stelle des Fachs „Musik“ kann das Fach „Musik/Rhythmik“ treten.

(5) Für die Schülerinnen und Schüler im ziendifferenten Bildungsgang Lernen gelten die Absätze 1 bis 4 sowie die §§ 31 bis 37.

(6) Für die Schülerinnen und Schüler im ziendifferenten Bildungsgang Geistige Entwicklung gelten die Absätze 1 bis 4 sowie die §§ 38 bis 41.

§ 24

Förderschwerpunkt Sehen

(1) Der Unterricht im Förderschwerpunkt Sehen führt zu den Abschlüssen

1. der allgemeinen Schulen,
 2. im ziendifferenten Bildungsgang Lernen und
 3. im ziendifferenten Bildungsgang Geistige Entwicklung.
- (2) Blindenpunktschrift ist gleichberechtigte Form der schriftlichen Kommunikation in allen Fächern.
- (3) Für die Schülerinnen und Schüler im ziendifferenten Bildungsgang Lernen gelten die Absätze 1 und 2 sowie die §§ 31 bis 37.
- (4) Für die Schülerinnen und Schüler im ziendifferenten Bildungsgang Geistige Entwicklung gelten die Absätze 1 und 2 sowie die §§ 38 bis 41.

§ 25

Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung

(1) Der Unterricht im Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung führt zu den Abschlüssen

1. der allgemeinen Schulen,
 2. im ziendifferenten Bildungsgang Lernen und
 3. im ziendifferenten Bildungsgang Geistige Entwicklung.
- (2) Für die Schülerinnen und Schüler im ziendifferenten Bildungsgang Lernen gelten Absatz 1 sowie die §§ 31 bis 37.
- (3) Für die Schülerinnen und Schüler im ziendifferenten Bildungsgang Geistige Entwicklung gelten Absatz 1 sowie die §§ 38 bis 41.

§ 26

Unterrichtsorganisation der Förderschule,

Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung
An der Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung findet die Förderung in der Regel ganztägig statt. Der schulische Tagesablauf gliedert sich in Unterricht einschließlich spezieller sonderpädagogischer Förderung, gestaltete Freizeit, andere Angebote im Rahmen der Ganztagschule und Ruhepausen.

§ 27

Förderschwerpunkt Sprache

(1) Der Unterricht im Förderschwerpunkt Sprache führt zu den Abschlüssen

1. der allgemeinen Schulen und
 2. im ziendifferenten Bildungsgang Lernen.
- (2) Für die Schülerinnen und Schüler im ziendifferenten Bildungsgang Lernen gelten Absatz 1 sowie die §§ 31 bis 37.

§ 28

Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung

(1) Der Unterricht im Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung führt zu den Abschlüssen

1. der allgemeinen Schulen und
 2. im ziendifferenten Bildungsgang Lernen.
- (2) Soweit es die emotionale und soziale Entwicklung und die besondere Lebenssituation von Schülerinnen und Schülern erfordert, kann die Schule im Rahmen des Förderplans (§ 20 Absatz 7) für begrenzte Zeit von der Stundentafel abweichen.
- (3) Für die Schülerinnen und Schüler im ziendifferenten Bildungsgang Lernen gelten die Absätze 1 und 2 sowie die §§ 31 bis 37.
- (4) Über die Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers in einen schulischen Lernort gemäß § 132 Absatz 3 des Schulgesetzes NRW entscheidet die Schulaufsichtsbehörde; § 14 gilt entsprechend. Die Aufnahme ist auf höchstens sechs Monate befristet. Über jede weitere, wiederum auf höchstens sechs Monate befristete Verlängerung entscheidet die Schulaufsichtsbehörde.

(5) Die Bildungs- und Erziehungsangebote zielen auf die baldige Rückkehr in die bisher besuchte Schule. Diese Schule und der schulische Lernort stimmen den individuellen Förderplan miteinander ab.

(6) Bei der Rückkehr in die bisher besuchte Schule erhält diese einen Bericht über den Leistungsstand der Schülerin oder des Schülers und eine Empfehlung für die weitere schulische Förderung.

§ 29

Förderschwerpunkt Lernen

(1) Der Unterricht im Förderschwerpunkt Lernen führt zum Abschluss des Bildungsgangs Lernen. In diesem Förderschwerpunkt ist der Erwerb eines dem Hauptschulabschluss gleichwertigen Abschlusses möglich.

(2) Für den Bildungsgang gelten die §§ 31 bis 37.

§ 30

Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung

(1) Am Ende der Schulbesuchszeit erhält die Schülerin oder der Schüler ein Abschlusszeugnis, das die erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten bescheinigt.

(2) Für den Bildungsgang gelten die §§ 38 bis 41.

5. Abschnitt

Zieldifferenter Bildungsgang Lernen

§ 31

Unterrichtsfächer, Stundentafeln

(1) Die Unterrichtsfächer und die Stundentafeln richten sich nach denen der Grundschule und der Hauptschule. § 28 Absatz 2 gilt entsprechend.

(2) Die Klassenkonferenz beschließt, ob sie für eine Schülerin oder einen Schüler die für das Fach Englisch in der Stundentafel vorgesehenen Stunden für dieses Fach oder für verstärkte Bildungsangebote in anderen Fächern der Stundentafel verwendet.

§ 32

Leistungsbewertung

(1) Die Leistungen der Schülerinnen und Schüler werden auf der Grundlage der im individuellen Förderplan festgelegten Lernziele beschrieben. Die Leistungsbewertung erstreckt sich auf die Ergebnisse des Lernens sowie die individuellen Anstrengungen und Lernfortschritte.

(2) Die Schulkonferenz kann beschließen, dass ab Klasse 4 oder ab einer höheren Klasse die Bewertung einzelner Leistungen von Schülerinnen und Schülern zusätzlich mit Noten möglich ist. Dies setzt voraus, dass die Leistung den Anforderungen der jeweils vorhergehenden Jahrgangsstufe der Grundschule oder der Hauptschule entspricht. Dieser Maßstab ist kenntlich zu machen.

(3) Abweichend von Absatz 2 werden die Leistungen der Schülerinnen und Schüler im Bildungsgang gemäß § 35 Absatz 3 in allen Fächern zusätzlich mit Noten bewertet.

§ 33

Zeugnisse

(1) In den Klassen 1 und 2 erhalten die Schülerinnen und Schüler Zeugnisse jeweils zum Ende des Schuljahres, in den Klassen 3 bis 10 zum Schulhalbjahr und zum Ende des Schuljahres.

(2) Alle Zeugnisse beschreiben die Lernentwicklung und den Leistungsstand in den Fächern und enthalten die nach § 49 Absatz 2 und 3 des Schulgesetzes NRW erforderlichen Angaben.

(3) Die Schulkonferenz kann beschließen, dass in Zeugnissen ab Klasse 4 oder ab einer höheren Klasse eine Bewertung des Leistungsstands in den Fächern zusätzlich mit Noten möglich ist. In diesem Fall erhalten Schülerinnen und Schüler Noten in einzelnen Fächern; § 32 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Abweichend von Absatz 3 enthalten die Zeugnisse der Schülerinnen und Schüler im Bildungsgang gemäß § 35 Absatz 3 in allen Fächern zusätzlich Noten.

§ 34

Übergang in eine andere Klasse

Eine Versetzung findet nicht statt. Am Ende jedes Schuljahres entscheidet die Klassenkonferenz, in welcher Klasse die Schülerin oder der Schüler im nächsten Schuljahr gefördert werden wird.

§ 35

Abschlüsse, Nachprüfung

(1) Schülerinnen und Schüler, die ihre Vollzeitschulpflicht erfüllt haben und die Schule vor der Klasse 10 verlassen, erhalten ein Zeugnis, das die erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten bescheinigt.

(2) Die Klasse 10 führt zum Abschluss des Bildungsgangs Lernen.

(3) In einem besonderen Bildungsgang führt die Klasse 10 zu einem dem Hauptschulabschluss (nach Klasse 9) gleichwertigen Abschluss. Er wird vergeben, wenn die Leistungen

- in allen Fächern mindestens ausreichend sind oder
- in nicht mehr als einem der Fächer Deutsch oder Mathematik mangelhaft sind oder
- in einem der Fächer Deutsch oder Mathematik mangelhaft und in einem der übrigen Fächer nicht ausreichend sind oder
- in nicht mehr als zwei der übrigen Fächer nicht ausreichend, darunter in einem Fach mangelhaft sind.

(4) Den Abschluss nach Absatz 3 kann nur erwerben, wer in den Klassen 9 und 10 am Unterricht im Fach Englisch teilgenommen hat.

(5) Hat die Schülerin oder der Schüler den Abschluss nach Absatz 3 nicht erreicht, ist eine Nachprüfung möglich, wenn durch die Verbesserung der Note von „mangelhaft“ auf „ausreichend“ in einem einzi-

gen Fach die Voraussetzungen für den Erwerb dieses Abschlusses erfüllt würden.

(6) Für das Verfahren bei der Nachprüfung gilt § 44 Absatz 4 bis 6 der Verordnung über die Ausbildung und die Abschlussprüfungen in der Sekundarstufe I (APO-S I).

(7) Eine Schülerin oder ein Schüler kann den zehnjährigen Bildungsgang im Förderschwerpunkt Lernen um bis zu zwei Jahre überschreiten, wenn dies zum Erwerb des Abschlusses nach Absatz 3 führen kann.

§ 36

Aufnahme in die Klasse 10

(1) Die Klassenkonferenz entscheidet, in welchen Bildungsgang der Klasse 10 die Schülerin oder der Schüler aufgenommen wird.

(2) Die Klassenkonferenz lässt Schülerinnen und Schüler zum Bildungsgang zu, der zu einem dem Hauptschulabschluss gleichwertigen Abschluss führt, wenn erwartet werden kann, dass sie diesen Abschluss aufgrund ihrer Leistungsfähigkeit und ihrer Gesamtentwicklung erreichen werden und die Voraussetzungen des § 35 Absatz 4 erfüllt sind.

§ 37

Unterrichtsorganisation in der Klasse 10

Kann aufgrund der Schülerzahl nur eine Klasse für alle Schülerinnen und Schüler der Klasse 10 gebildet werden, gestalten die Lehrkräfte den Unterricht durch Differenzierung nach den angestrebten Abschlüssen.

6. Abschnitt

Zieldifferenter Bildungsgang Geistige Entwicklung

§ 38

Unterricht

Der Unterricht fördert Kompetenzen in den Entwicklungsbereichen Motorik, Wahrnehmung, Kognition, Sozialisation und Kommunikation. Er erstreckt sich auf die Aufgabenfelder Sprache und Kommunikation, Mathematik, gesellschaftswissenschaftlichen und naturwissenschaftlichen Unterricht, Arbeitslehre, Bewegungserziehung/Sport, musisch-ästhetische Erziehung und Religiöse Erziehung/Ethik. Die Gewichtung der unterrichtlichen Angebote richtet sich nach den Bildungsmöglichkeiten der Schülerinnen und Schüler.

§ 39

Unterrichtsorganisation der Förderschule, Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung

(1) Die Förderung an der Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung findet in der Regel ganztägig statt. Der schulische Tagesablauf gliedert sich in Unterricht einschließlich spezieller sonderpädagogischer Förderung, gestaltete Freizeit, andere Angebote im Rahmen der Ganztagschule und Ruhepausen. Die Zahl der Unterrichtsstunden pro Woche ist 28.

(2) Der Unterricht wird vorwiegend fächerübergreifend und projektorientiert organisiert. Darüber hinaus können nach Bedarf fachbezogene Neigungs- und Leistungskurse eingerichtet werden.

(3) Die Berufsschulpflicht erfüllen die Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung in der Berufspraxisstufe. Die Lern- und Arbeitsformen in der Berufspraxisstufe orientieren sich an dem Ziel, die Schülerinnen und Schüler auf den Übergang in die Arbeitswelt vorzubereiten. Die Berechtigung zum Besuch einer Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung über die Schulpflicht hinaus richtet sich nach § 19 Absatz 9 des Schulgesetzes NRW.

§ 40

Leistungsbewertung

Die Leistungen der Schülerinnen und Schüler werden ohne Notenstufe auf der Grundlage der im Förderplan festgelegten Ziele beschrieben. Die Leistungsbewertung erstreckt sich auf die Ergebnisse des Lernens sowie die individuellen Anstrengungen und Lernfortschritte.

§ 41

Versetzung, Zeugnisse

(1) Eine Versetzung findet nicht statt. Am Ende jedes Schuljahres entscheidet die Klassenkonferenz, in welcher Klasse die Schülerin oder der Schüler im nächsten Schuljahr gefördert werden wird.

(2) Die Schülerin oder der Schüler erhält am Ende jedes Schuljahres ein Zeugnis.

(3) Die Schülerin oder der Schüler erhält am Ende der Schulbesuchszeit ein Abschlusszeugnis, das die erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten bescheinigt.

7. Abschnitt

Schülerinnen und Schüler mit Autismus-Spektrum-Störungen

§ 42

Schülerinnen und Schüler mit Autismus-Spektrum-Störungen

(1) Autismus-Spektrum-Störungen als tief greifende Entwicklungsstörungen liegen vor, wenn die Beziehungs- und Kommunikationsfähigkeit schwer beeinträchtigt und das Repertoire von Verhaltensmustern, Aktivitäten und Interessen deutlich eingeschränkt und verändert ist.

(2) Ein Antrag auf Feststellung des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung setzt voraus, dass eine Autismus-Spektrum-Störung

vorher in einem Gutachten der unteren Gesundheitsbehörde (§ 13 Absatz 3) medizinisch festgestellt worden ist.

(3) Wird ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung festgestellt, ordnet die Schulaufsichtsbehörde die Schülerin oder den Schüler mit Autismus-Spektrum-Störung einem Förderschwerpunkt (§ 2 Absatz 2) zu. Der Unterricht führt zu den Abschlüssen

1. der allgemeinen Schulen,
2. im zieldifferenten Bildungsgang Lernen und
3. im zieldifferenten Bildungsgang Geistige Entwicklung.

(4) Das Ministerium erlässt ergänzende Unterrichtsvorgaben für die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Autismus-Spektrum-Störung.

Zweiter Teil Hausunterricht

§ 43

Einrichtung von Hausunterricht

(1) Die Schulaufsichtsbehörde richtet Hausunterricht ein für

1. Schülerinnen und Schüler, die wegen Krankheit voraussichtlich länger als sechs Wochen die Schule nicht besuchen können,
2. Schülerinnen und Schüler, die wegen einer lange andauernden Erkrankung langfristig und regelmäßig an mindestens einem Tag in der Woche nicht am Unterricht teilnehmen können,
3. Schülerinnen in den Schutzfristen vor und nach der Geburt eines Kindes entsprechend dem Mutterschutzgesetz und während der Schwangerschaft, soweit sie nach ärztlicher Bescheinigung die Schule nicht besuchen können.

(2) Die Eltern richten einen Antrag auf Hausunterricht an die bisher besuchte Schule. Sie fügen das ärztliche Gutachten gemäß § 44 bei. Die Schule legt den Antrag dem Schulumt vor; sie kann auch einen eigenen Antrag stellen. Das Schulumt entscheidet über den Antrag und bestimmt die für den Hausunterricht zuständige Schule (Stammsschule), in der Regel die bisher besuchte Schule.

§ 44

Ärztliches Gutachten

Die Eltern weisen durch ein ärztliches Gutachten nach, dass die Voraussetzungen des § 43 erfüllt sind. Das Schulumt kann bei der unteren Gesundheitsbehörde ein amtsärztliches Gutachten anfordern.

§ 45

Unterricht und Unterrichtsorganisation

(1) Der Hausunterricht erstreckt sich in der Regel auf die Fächer, die in der Schule mit mindestens drei Wochenstunden unterrichtet werden oder Fach einer Prüfung sind.

(2) Die wöchentliche Unterrichtszeit beträgt

1. in den Fällen des § 43 Absatz 1 Nummer 1 und 3 in den

– Klassen 1 bis 4	bis zu 5 Stunden
(einschließlich Eingangsklassen an Förderschulen)	
– Klassen 5 bis 8	bis zu 6 Stunden
– Klassen 9 und 10	bis zu 8 Stunden
– Klassen/Jahrgangsstufen der Sekundarstufe II	bis zu 10 Stunden.
2. im Fall des § 43 Absatz 1 Nummer 2 in den

– Klassen 1 bis 8	bis zu 2 Stunden
(einschließlich Eingangsklassen an Förderschulen)	
– Klassen 9 und 10	bis zu 3 Stunden
– Klassen/Jahrgangsstufen der Sekundarstufe II	bis zu 4 Stunden.

(3) Der Unterricht richtet sich nach den Vorgaben für den Unterricht der Stammschule.

(4) Schülerinnen und Schüler, die voraussichtlich dauernd gehindert sind, am Unterricht einer Schule teilzunehmen, werden durch Hausunterricht so weit gefördert, dass sie den ihrer Leistungsfähigkeit entsprechenden Bildungsabschluss erreichen können.

§ 46

Information über den Leistungsstand, Fortsetzung der Schullaufbahn

(1) Die Lehrkräfte, die den Hausunterricht erteilen, berichten der Stammschule am Ende des Schuljahres über den Leistungsstand der Schülerin oder des Schülers. Sie schlagen der Stammschule vor, nach welchen Anforderungen die Schülerin oder der Schüler im nächsten Schuljahr unterrichtet werden soll. Darüber entscheidet die Klassenkonferenz der Stammschule.

(2) Wird der Hausunterricht beendet und kehrt die Schülerin oder der Schüler in die Schule zurück, äußern sich die Lehrkräfte gegenüber dieser Schule zum Leistungsstand der Schülerin oder des Schülers. Die Schule nimmt sie oder ihn in der Regel probeweise bis zum nächsten Zeugnistern in die Klasse oder Jahrgangsstufe auf, nach deren Anforderungen sie oder er im Hausunterricht zuletzt unterrichtet worden ist. Nach der Probezeit entscheidet die Versetzungskonferenz, ob die Schülerin oder der Schüler erfolgreich in der Klasse mitarbeiten kann.

(3) Wer aus dem Hausunterricht nicht in die Schule zurückkehrt, erhält ein Abschluss- oder Abgangszeugnis der Stammschule.

Dritter Teil Schule für Kranke § 47

Aufnahme in die Schule für Kranke, Unterricht

(1) In die Schule für Kranke werden Schülerinnen und Schüler aufgenommen, die wegen einer stationären Behandlung im Krankenhaus oder in einer vergleichbaren medizinisch-therapeutischen Einrichtung mindestens vier Wochen nicht am Unterricht ihrer Schule teilnehmen können.

(2) Die Schule für Kranke bildet Lerngruppen, soweit nicht Einzelunterricht aus medizinischen, pädagogischen oder organisatorischen Gründen erforderlich ist.

(3) Über den Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung gemäß den §§ 4 bis 8 entscheidet für die Dauer des Besuchs der Schule für Kranke die Schulleiterin oder der Schulleiter; ein Verfahren gemäß den §§ 10 bis 20 findet nicht statt. Über eine intensivpädagogische Förderung bei Schwerstbehinderung gemäß § 15 entscheidet die Schulaufsicht.

(4) Für den Unterricht von Schülerinnen und Schülern mit einem gemäß § 14 festgestellten Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung gelten die §§ 21 bis 42 dieser Verordnung, für die übrigen Schülerinnen und Schüler die Ausbildungsordnungen der allgemeinen Schulen. Das Ministerium erlässt ergänzende Richtlinien für die Schule für Kranke.

Vierter Teil Schlussbestimmungen § 48

Inkrafttreten²⁾

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2005 in Kraft.

1) s. BASS 1 – 1

2) Die Inkrafttretensregelung bezieht sich auf die Verordnung in der ursprünglichen Fassung. Die vorliegende Fassung ist mit Wirkung vom 11. Oktober 2014 (GV. NRW. S. 608) in Kraft.

Artikel 2 Absatz 2 und 3 der Änderungsverordnung vom 29. September 2014 bestimmt Folgendes:

(2) Die Regelungen in § 16 Absatz 1 finden erstmals Anwendung

1. zum Schuljahr 2014/2015 für Schülerinnen und Schüler, bei denen erstmals ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung festgestellt wurde oder die in der Primarstufe sonderpädagogisch gefördert werden und in die Klasse 5 einer weiterführenden Schule oder die Eingangsklasse einer gymnasialen Oberstufe wechseln wollen; zum Schuljahr 2015/2016 und zu den darauf folgenden Schuljahren gelten diese Bestimmungen auch für Schülerinnen und Schüler der jeweils nächsthöheren Klasse,
2. zum Schuljahr 2016/2017 für Schülerinnen und Schüler der Eingangsklasse eines Berufskollegs; zum Schuljahr 2017/2018 und den darauf folgenden Schuljahren gilt dies auch für die Schülerinnen und Schüler der jeweils nächsthöheren Klasse,
- (3) Eingangsklassen an den Förderschulen mit den Förderschwerpunkten Sprache, Hören und Kommunikation, Sehen sowie Körperliche und motorische Entwicklung können ab dem Schuljahr 2015/2016 nicht mehr gebildet werden; an ihre Stelle tritt die Schuleingangsphase.



Für die Menschen.
Für Westfalen-Lippe.



Qualität für Menschen

Ministerium für
Schule und Weiterbildung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Herrn Staatssekretär Ludwig Hecke
40190 Düsseldorf

- per E-Mail -

Münster - Köln, 17. Februar 2014

Entwurf der Verordnung zur Änderung der Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung (AO-SF)

Ihr Schreiben vom 15.01.2014

Sehr geehrter Herr Staatssekretär Hecke,

zunächst vielen Dank für die Übersendung des o.g. Entwurfes.

Die Landschaftsverbände (LVR und LWL) begrüßen die Vorlage eines Entwurfes zur Änderung der AO-SF.

Dabei ist es den Landschaftsverbänden ein wesentliches Anliegen, dass das Verfahren zur Entscheidung über den Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung klar geregelt ist.

Zu dem Entwurf nehmen die Landschaftsverbände im Einzelnen wie folgt Stellung:

§ 1 Abs.5 Satz 2:

Danach erlässt das Ministerium Unterrichtsvorgaben für die einzelnen Förderschwerpunkte. In der geltenden Fassung der AO-SF wird anstatt von Unterrichtsvorgaben von Richtlinien für die einzelnen Förderschwerpunkte gesprochen. Diesen Begriff verwendet auch das 9. SchRÄG in § 19 Abs.3 Satz 2: Dort heißt es: „Für den Unterricht gelten grundsätz-

lich die Unterrichtsvorgaben (§ 29) für die allgemeine Schule sowie die Richtlinien für die einzelnen Förderschwerpunkte.“

Stellungnahme:

Die im SchRÄG gebrauchte Formulierung sollte auch in der AO-SF verwandt werden, ggfs. sollte klar gestellt werden, dass es sich bei den Unterrichtsvorgaben u.a. um die Richtlinien für die einzelnen Förderschwerpunkte handelt. Sowohl für den Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung als auch für die Förderschwerpunkte Sehen sowie Hören und Kommunikation gibt es bislang nur Richtlinienentwürfe. Bei den beiden Letztgenannten sind noch die institutsbezogenen, über 30 Jahre alten Richtlinien für die Schulen für Blinde bzw. Sehbehinderte sowie für Gehörlose und Schwerhörige in Kraft. Im Rahmen der inklusiven Bildung bedürfen diese der Überarbeitung.

§ 8 Abs.1

Für den Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung umfasst der Bildungsgang mit der Berufspraxisstufe generell wie bisher auch den Sek II Bereich (Abs. 3).

Stellungnahme:

Dies widerspricht dem Anliegen vieler Eltern, deren Kind mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung die allgemeine Schule besucht hat. Ihnen bleibt nach Ende der allgemeinen Schule (11 Jahre) nur der Wechsel in eine Berufspraxisstufe an einer Förderschule für Geistige Entwicklung. Bereits jetzt fordern die Eltern vielerorts die Möglichkeit zum inklusiven Besuch eines allgemeinen Berufskollegs.

In der Verordnung sollte im Sinne der Inklusion der Besuch eines allgemeinen Berufskollegs für Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung festgeschrieben werden. Mindestens die Kooperation zwischen einer Förderschule Geistige Entwicklung und einem Regelberufskolleg sollte als Alternative zum Besuch der Berufspraxisstufe in der Förderschule Geistige Entwicklung ermöglicht werden. Sowohl die Förderschulen HK, KME sowie Sehen unterrichten in allen drei Bildungsgängen (Allgemein, Lernen sowie Geistige Entwicklung). Die elfjährige Schulbesuchsdauer hat sich an diesen Schulen bewährt. Eine Verkürzung der Schulbesuchsdauer auf 10 Jahre wird im Hinblick auf die Schullaufbahn, das Alter bei der Schulentlassung, die dann noch zu erfüllende Schulpflicht sowie die nachschulischen Perspektiven als kritisch gesehen.

§ 11

Die Vorschrift regelt die Eröffnung des Verfahrens auf Antrag der Schule.

Stellungnahme:

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen dem Wortlaut des § 19 SchRÄG. Unklar ist, in welchen Fällen, über die beispielhaft in Abs. 1 Ziff. 1 und 2 genannten Fälle hinaus, die allgemeine Schule antragsberechtigt ist. Eine Klarstellung, in welchen Fällen dies im Rahmen einer zielgleichen Beschulung möglich ist, wäre wünschenswert. Ungeklärt ist zudem, ob die allgemeine Schule für solche Kinder, deren Eltern (z.B. aus bildungsfernen Milieus und/oder mit Migrationshintergrund) zur Antragstellung nicht in der Lage sind, zur Verfahrenseinleitung bei zielgleicher Förderung berechtigt ist. Es muss

sichergestellt werden, dass Kinder mit entsprechendem Unterstützungsbedarf diesen auch erhalten.

§ 12 Abs.6 Satz 1

Im Unterschied zur bislang geltenden Regelung lädt die Schulaufsicht die Eltern nur noch auf deren Wunsch zu einem Gespräch ein.

Stellungnahme:

Die Äußerung des Wunsches setzt ein aktives Begehren der Eltern voraus. Eltern, die hierzu nicht in der Lage sind (z.B. aus bildungsfernen Milieus und/oder mit Migrationshintergrund), hätten somit keine Möglichkeit zu einem Gespräch, obwohl sie zu einem Gespräch eine Person ihres Vertrauens mitbringen könnten.

§ 14

In der Überschrift der Vorschrift heißt es: „Intensivpädagogische Förderung schwerstbehinderter Schülerinnen und Schüler“. Der Begriff der Schwerstbehinderung wird in der Vorschrift nicht definiert. Vielmehr wird die in der bislang geltenden Regelung des § 10 AO-SF verwandte Definition der Schwerstbehinderung durch den Begriff der intensivpädagogischen Förderung ersetzt. Im Unterschied zur geltenden Regelung liegt eine intensivpädagogische Förderung jedoch nicht bereits zwingend dann vor, wenn zwei oder mehr der Behinderungen Blindheit, Gehörlosigkeit, anhaltend hochgradige Erziehungsschwierigkeiten, geistige Behinderung und hochgradige Körperbehinderung vorliegen. Nunmehr ist allein entscheidend, dass der Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in den Förderschwerpunkten Geistige Entwicklung, Körperliche und motorische Entwicklung, Emotionale und soziale Entwicklung, Sehen oder Hören und Kommunikation erheblich und über die üblichen Bedarfe hinausgeht.

Stellungnahme:

In der Überschrift sollte das Wort „schwerstbehinderter“ gestrichen werden, da zum einen der Begriff nicht erläutert wird und zudem auch die Feststellungen nach dem SGB IX für die Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde nach Abs. 2 der Vorschrift nicht maßgebend sind.

§ 15 Abs.1 Satz 1 und 2

Nach dieser Vorschrift schlägt die Schulaufsicht den Eltern mit Zustimmung des Schulträgers mindestens eine allgemeine Schule, an der gemeinsames Lernen eingerichtet ist, bei zielgleicher Förderung der von den Eltern gewählten Schulform, vor.

Stellungnahme:

Die Landschaftsverbände halten es für unabdingbar, dass verbindliche Kriterien für allgemeine Schulen, an denen gemeinsames Lernen eingerichtet ist, bzw. für Schwerpunktschulen definiert werden. Bisher agieren Schulaufsichten und Schulträger nach eigenem Ermessen. Insbesondere für die Förderschwerpunkte, für die die Landschaftsverbände gesetzlich verpflichteter Schulträger sind, sind verbindliche Absprachen notwendig. Auf die Stellungnahme zu § 1 Abs.5 Satz 2 wird besonders hingewiesen. Im Sinne der

Inklusion muss den Eltern eine wohnortnahe Schule angeboten werden, um zusätzliche Schülerfahrkosten zu vermeiden. Die Anpassung der Schülerfahrkostenverordnung ist dringend erforderlich.

§ 15 Abs. 2

In der Begründung zu § 15 Abs.2 werden die Förderschulen im Sek I Bereich, die außerhalb des Bildungsbereichs der Hauptschule angesiedelt sind, benannt. Neben der Rheinisch-Westfälischen Realschule mit dem Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation ist hier noch die Anna-Freud-Schule, Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung der Sek I und Sek II in Köln aufgeführt. Es fehlt der Realschulzweig der von-Vincke-Schule, LWL Förderschule Förderschwerpunkt Sehen, Soest

Stellungnahme:

Die von-Vincke-Schule, LWL Förderschule Förderschwerpunkt Sehen, Soest sollte ebenfalls als Schule Sek I außerhalb des Bildungsbereichs Hauptschule genannt werden.

§ 21 Abs.2 Satz 2

Nach dieser Vorschrift werden Kinder erst mit Beginn des vierten Lebensjahres in einem Förderschulkindergarten aufgenommen.

Stellungnahme:

Damit wird der seit dem 01.08.2013 bestehende Rechtsanspruch auf U 3-Betreuung in NRW nicht auf Förderschulkindergärten umgesetzt. Eine aktuelle Erhebung des LVR im November 2013 an den LVR-Förderschulen HK hatte ergeben, dass innerhalb eines Jahres in etwa 25-30 Fällen Eltern hörgeschädigter Kleinkinder den dringenden Bedarf an einer U 3 Betreuung anmeldeten. Sowohl der LVR als auch der Landschaftsverband Westfalen Lippe unterstützen den Elternwillen und würden eine Anpassung der AO-SF an den bestehenden Rechtsanspruch für die U3 Betreuung in der Kindertageseinrichtung im Namen der betroffenen Eltern begrüßen. Die Aufnahme von seh- und hörgeschädigten Kindern U3 in die Förderschulkindergärten muss ebenso wie in eine Tageseinrichtung für Kinder möglich sein. In diesem Zusammenhang verweisen die Landschaftsverbände auf das im Dezember 2013 eingereichte Schreiben des LVR, in dem der Bedarf gegenüber dem MSW und MFKJKS ausführlich dargelegt wurde.

§ 38 Abs.3

In § 38 Satz 3 wird für Förderschüler mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung festgelegt: „Die Berufsschulpflicht erfüllen die Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung in der Berufspraxisstufe.“ Dies widerspricht dem Anliegen vieler Eltern, deren Kind mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung die allgemeine Schule besucht hat. Bereits jetzt fordern die Eltern vielerorts die Möglichkeit zum inklusiven Besuch eines allgemeinen Berufskollegs.

Stellungnahme:

Wie oben unter § 8 bereits ausgeführt sollte auch für Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung der Besuch eines allgemeinen Berufskollegs

möglich sein. Nach den derzeitigen Ausführungen ist für diese Schülerinnen und Schüler der Besuch einer Berufspraxisstufe zur Erfüllung der Berufsschulpflicht nur in Verbindung mit dem Wechsel an eine Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung möglich.

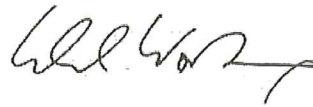
Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Hans Meyer

Landesrat LWL Landesjugendamt;
Koordinationsstelle Sucht, Schulen

In Vertretung



Ulrich Wontorra

LVR-Schuldezernent